

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Was kommt auf uns zu?

Stand des Verfahrens (19.04.2023)

- Im Koalitionsvertrag war eine GEG-Änderung ab 2025 vereinbart. Um schneller unabhängig von Russland zu werden, wurde sie um ein Jahr vorgezogen.
- Aktuell liegt der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 19.04.2023 vor. Gesetzesbehandlung und Beschlüsse in Bundestag und Bundesrat bis Juni. **Einzelne Änderungen sind bis dahin wahrscheinlich.**

Gründe für eine Verschärfung

- Mehr als ein Drittel des gesamten Energiebedarfs in Deutschland wird zum Heizen unserer Gebäude und zur Versorgung mit Warmwasser verbraucht
- Über 80 Prozent dieser Wärmenachfrage wird noch durch die Verbrennung von fossilen Energieträgern (v.a. Erdgas und Heizöl) gedeckt.
- Spätestens 2045 müssen alle Gebäude in Deutschland ihre Wärme klimaneutral erzeugen oder geliefert bekommen.
- Der Gebäudesektor hat in den letzten Jahren seine Klimaschutzziele verfehlt.
- Unabhängigkeit von fossilen Energien ist geopolitisch dringend notwendig.
- Ohne schnelles Umsteuern kann Deutschland weder die Klimaziele erreichen noch die Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen rasch reduzieren.
- Langfristig sind die erwarteten Einsparungen höher als der Aufwand.

Grundprinzip

- Ab 2024 müssen Hausbesitzer bei Einbau oder Aufstellung einer neuen Heizungsanlage im Neubau und im Bestand eine Heizungsanlage wählen, die zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben wird.
- Hybridlösungen sind möglich, wenn zur Erfüllung der 65-Prozent-EE-Vorgabe mit grünen Gasen betrieben oder mit anderen EE-Lösungen kombiniert
- Auch Lösungen ganz ohne fossile Energien sind möglich, z.B.
 - Heizen mit Wärmepumpe
 - Anschluss an ein Nahwärmenetz mit ausschließlich erneuerbarer Wärme
 - Heizen mit Holz (grds. nur in Bestandsgebäuden)

Förderung, Übergangsfristen und Ausnahmen

- Hausbesitzer werden durch neu aufgestelltes Förderprogramm unterstützt
- keine Umsetzungspflicht für Hausbesitzer, die älter als 80 Jahre sind oder wenn einkommensabhängige Sozialleistungen gewährt werden
- 3-jähriger Übergangszeitraum bei vorzeitiger Havarie einer Öl-/Gasheizung
- lange Übergangsfristen für „H2-ready-Erdgasheizungen“

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Heizungskonstellationen

Die Vorgabe „mind. 65 % EE-Wärme“ (§ 71 Abs. 1) gilt sowohl im Bestand als auch im Neubau. Unter dieser Bedingung dürfen noch Öl- und Gasheizungen eingebaut werden. Generell dürfen aber Heizkessel längstens nur bis 31.12.2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Besser ist es jedoch, bereits heute ganz ohne Erdöl und Erdgas zu heizen.

Wichtig: Alle gesetzlichen Anforderungen des GEG stehen unter dem Vorbehalt des **§ 5 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit**.

Konstellation	„Forderung“ Welche Heizungstypen sind zulässig?	„Förderung“ Wie werden Bauwillige unterstützt?
Einzelnachweise für alle Gebäude (§ 71 Abs. 2)		
	<ul style="list-style-type: none">• <u>beliebige</u> Technik/Kombination (Ausnahme: bei neuer Heizungsanlage in Neubau zählt Holzheizung nicht auf 65%)• Nachweis per Berechnung	wie bei nachstehenden Standardfällen
Standardtypen für Neubauten (§ 71 Abs. 3)		
neue Heizung	<ul style="list-style-type: none">• Anschluss an ein Wärmenetz• Einbau einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe• Einbau einer Stromdirektheizung• Einbau einer solarthermischen Anlage• Einbau einer Wärmepumpen-Hybridheizung (EE-Anteil mind. 65 %)• Einbau einer Heizungsanlage auf Basis von grünem oder blauem Wasserstoff	Für Neubauten erfolgt eine staatliche Förderung, wenn ein definierter <u>Effizienzhausstandard</u> (z.B. Effizienzhaus 40 oder besser) erreicht wird. Die Heizung trägt als Teil des Gesamtpakets zu diesem Standard bei und wird nicht einzeln gefördert.

Konstellation	„Forderung“ Welche Heizungstypen sind zulässig?	„Förderung“ Wie werden Hausbesitzer unterstützt?
Standardtypen für Bestandsgebäude (§ 71 Abs. 3)		
Heizungstausch nach 30 Jahren für Kohleöfen, Öl- /Gas-Konstanttemperaturkessel (4-400 kW) (Austauschpflicht!) (Öl-/Gas-Niedertemperatur- o. Brennwertkessel darf theoretisch bis max. 31.12.2044 bleiben)	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. „Neubauten“ • zusätzlich: feste, flüssige oder gasförmige Biomasse 	30% Grundförderung
Heizungstausch ohne Austauschpflicht <ul style="list-style-type: none"> • Kohleöfen und Öl- bzw. Gas-Konstanttemperaturkessel, wenn selbstnutzende Altbesitzer, welche ihre Immobilie vor 2002 bewohnen oder wenn Besitzer über 80 Jahre alt und Gebäude max. 6 Wohneinheiten • alle Heizungstypen, wenn für Eigentümer einkommensabhängige Sozialleistungen gewährt werden 	vgl. „Austauschpflicht“	30% Grundförderung + 20% Klimabonus I
Austauschpflicht wird übererfüllt <ul style="list-style-type: none"> • nach max. 25 statt 30 Jahren • mind. 70% EE-Anteil 	vgl. „Austauschpflicht“	30% Grundförderung + 10% Klimabonus II
Heizung ist defekt und muss/kann repariert werden	---	---
Heizung ist irreparabel defekt und muss vorzeitig ausgetauscht werden	übergangsweise kann für 3 Jahre (ab Maßnahmenbeginn) eine andere Heizung (z.B. gebrauchter Öl-/Gaskessel) verwendet werden danach sind folgende Heizungstypen zulässig: vgl. „regulärer Heizungstausch“.	30% Grundförderung + 10% Klimabonus III (wenn die gesetzlichen Anforderungen innerhalb von 1 Jahr erfüllt werden)